

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	5
1.1	Vertragsgegenstand	5
1.2	Vertragsbestandteile	5
1.2.1	dieser Vertragstext	5
1.2.2	Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung.....	5
1.2.3	folgende Anlagen:	6
1.2.4	die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung	6
1.2.5	sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.	6
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	7
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung.....	7
3.1	Art, Umfang und Termine	7
3.2	Einmalig zu erbringende Leistungen.....	8
3.3	Regelmäßig zu erbringende Leistungen	8
3.4	Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen.....	8
3.5	Abweichende Kündigungsregelung und abzulösende Verträge	8
4	Vergütung	9
4.1	Vergütung nach Aufwand erfolgt gem. Anlage und Muster Leistungsnachweis Dienstleistung	9
4.1.1	Kategorien	10
4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	10
4.1.3	Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten	10
4.1.4	Preisanpassung.....	11
4.1.5	Fälligkeit und Zahlung	11
4.1.6	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	11
4.2	Vergütung zum Pauschalpreis gem. Anlage 2a, 2b, 2c, 2d, 2e.....	11
4.3	Rechnungsadresse gem. Anlage 1	11
5	Service- und Reaktionszeiten*	11
5.1	Servicezeiten*	11
5.2	Reaktionszeiten*	12
6	Ansprechpartner gem. Anlage 1a-e	12
7	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	12
8	Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers	13
8.1	Anlage 1a-1e Ansprechpartner	13
8.2	Weitere Mitwirkungsleistungen	13
8.3	Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart:	13

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

9	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen.....	14
10	Quellcode*	14
11	Abweichende Haftungsregelungen.....	14
12	Vertragsstrafen.....	15
13	Weitere Regelungen.....	15
13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	15
13.2	Haftpflichtversicherung	16
13.3	Teleservice*	16
13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten	16
13.5	Interessenkonflikt.....	16
14	Pflichten nach Vertragsende	16
15	Sonstige Vereinbarungen	16
15.1	Allgemeines	16
15.2	Umsatzsteuer.....	16
15.2.1	Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG1).....	16
15.2.2	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG1)	16
15.2.3	Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG2).....	16
15.2.4	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG2)	17
15.2.5	Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG3).....	17
15.2.6	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG3)	17
15.2.7	Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG4).....	17
15.2.8	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG4)	17
15.2.9	Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG5).....	17
15.2.10	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG5)	17
15.2.11	Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (Gilt für alle AG).....	18
15.2.12	Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (Gilt für AG 1, 3, 4 und 5)	18
15.2.13	Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (Gilt für AG2)	18
15.3	Hamburgisches Transparenzgesetz	18
15.3.1	<input type="checkbox"/> Erklärung der Nichtveröffentlichung	19
15.3.2	<input type="checkbox"/> Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG.....	19
15.3.3	Erteilung von Auskünften	19
15.4	Verschwiegenheitspflicht (Gilt für AG2 bis AG5).....	19
15.5	Bremer Informationsfreiheitsgesetz (Gilt für AG2)	20
15.5.1	Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung.....	20
15.6	Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen	20
15.7	Weisungen.....	20
15.8	SLA für Fachverfahren.....	20



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

15.9	Besondere Leistungsmerkmale (Gilt für AG4)	20
15.10	Anpassung Königsteiner Schlüssel.....	20
15.11	Vertragsunterzeichnung.....	20

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Zwischen

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung für IT und Digitalisierung Z3
Drehbahn 36
20354 Hamburg

— im Folgenden „Auftraggeber1“ (AG1) genannt —

Die Senatorin für Justiz und Verfassung,
Informations- und Kommunikationstechnik
Richtweg 16 – 22
28195 Bremen

— im Folgenden „Auftraggeber2“ (AG2) genannt —

Land Sachsen-Anhalt vertreten durch
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

— im Folgenden „Auftraggeber3“ (AG3) genannt —

Land Schleswig-Holstein vertreten durch
Ministerium für Justiz und Gesundheit
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

— im Folgenden „Auftraggeber4“ (AG4) genannt —

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstr. 19-21
19055 Schwerin

— im Folgenden „Auftraggeber5“ (AG5) genannt —

— alle Auftraggeber gemeinsam im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt —

und

Dataport
Anstalt öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10-14
24161 Altenholz

— im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers:

Betriebsvertrag Data Center Justiz: 2. Änderung: Beitritt Mecklenburg-Vorpommern

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

1.2.1 dieser Vertragstext

1.2.2 Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

1.2.3 folgende Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Dienstvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1a	Ansprechpartner AG1	siehe Anlage	1
1b	Ansprechpartner AG2	siehe Anlage	1
1c	Ansprechpartner AG3	siehe Anlage	1
1d	Ansprechpartner AG4	siehe Anlage	1
1e	Ansprechpartner AG5	siehe Anlage	1
2a	Preisblatt Jährlicher Festpreis (AG1)	15.10.2025/7.3	1
2b	Preisblatt Jährlicher Festpreis (AG2)	15.10.2025/7.3	1
2c	Preisblatt Jährlicher Festpreis (AG3)	15.10.2025/7.3	1
2d	Preisblatt Jährlicher Festpreis (AG4)	15.10.2025/7.3	1
2e	Preisblatt Jährlicher Festpreis (AG5)	15.10.2025/7.3	1
3	Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers	/2.1	2
4a	Anlage ITJG AG2	22.05.2024/1.0	5
4b	Anlage JITG LSA AG3	15.01.2024/1.0	5
4c	Anlage ITJH AG4	28.04.2020/1.2	12
5	Leistungsbeschreibung Data Center Justiz (LB)	-	7

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 4a, 4b, 4c, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 3, 5.

1.2.4 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

1.2.5 sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwk.de zur Einsichtnahme

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- Beratung
- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Einführungsunterstützung
- Betreiberleistungen
- Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- Unterstützung bei Planungsleistungen
- Unterstützung bei Softwareentwicklung
- Hotline
- sonstige Dienstleistungen: gem. LB

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Dieser Vertrag beginnt am 01.05.2025 und gilt für unbestimmte Zeit.

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	Beginn ¹	Ende/Termin ²
1	2	3	4	5
1.	Individuelle Leistungen Betrieb Data Center Justiz	Beim Auftragnehmer	01.05.2025	

Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in Schleswig-Holstein, sowie der 24.12. und 31.12. abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

¹ wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen

² z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden

in folgendem Zyklus erbracht:

wöchentlich

monatlich

jeweils

an folgenden Tagen: _____ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)

in der Zeit von _____ bis _____ (Uhrzeit)

nicht jedoch an Feiertagen.

in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: _____.

für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gelten ausschließlich die Modalitäten gem. _____

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nur auf Abruf erbracht.

Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).

Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).

Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

3.5 Abweichende Kündigungsregelung und abzulösende Verträge

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB:

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag/die Änderungsverfahren gemäß folgender Tabelle und führt dessen/deren Leistungen fort, soweit diese nicht durch Erfüllung oder auf sonstiger Weise erledigt sind. Er kann von jedem Auftraggeber erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(e) zum 31.07.2026 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monat(e) gekündigt werden. Die Kündigung eines Auftraggebers wirkt sich für und gegen alle Auftraggeber aus mit der Folge, dass die Kündigung für alle Auftraggeber Wirkung entfaltet. Die Kündigung bedarf der Textform.

Im Falle einer Kündigung durch einen Auftraggeber, wird der Auftragnehmer den verbleibenden Auftraggebern über die Leistungen dieses Vertrages vor Vertragsbeendigung ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

Haushaltsvorbehalt (Gilt für AG4)

Der Auftraggeber kann diesen Vertrag außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat diese Haushaltsmittel beantragt und wird sich für ihre Bewilligung einsetzen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Kosten bzw. Schäden.

Abzulösende Verträge/ Verfahren	Beginn	Ende
V16387-1/2200000/3011110/ 3200170/1090200	01.04.2022	30.04.2025
V16387/2200000/3011110/ 32001700	01.01.2021	31.03.2022

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand erfolgt gem. Anlage und Muster Leistungsnachweis Dienstleistung

- Die Leistungen werden gemäß Anlage mit einer Obergrenzenregelung vergütet
- Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stundensatz	Tagesatz	Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
					von bis	von bis	von bis	von bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				%	%	%	%	%
Kategorie 2				%	%	%	%	%
Kategorie 3				%	%	%	%	%

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten			
Montag bis Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr
Freitag	von	Uhr	bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

abweichend von Ziffer 9.2.4 gelten folgende Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

- Materialkosten werden nicht gesondert vergütet
- Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr _____

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. . _____

4.1.4 Preisanpassung

- Es wird eine Preisanpassung
 - gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB
 - gemäß Ziffer 3.1 Dataport AVB vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- wie folgt _____.
- gemäß § 7 Abs. 4 Dataport Benutzungsordnung.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis gem. Anlage 2a, 2b, 2c, 2d, 2e

- Die Leistungen zum Pauschalpreis werden gem. Anlage 2a, 2b, 2c, 2d, 2e vergütet.
 - Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
 - Betrag: _____ Anlass: _____,
 - Betrag: _____ Anlass: _____,
 - Betrag: _____ Anlass: _____.

4.3 Rechnungsadresse gem. Anlage 1

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

5 Service- und Reaktionszeiten*

- Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart:

5.1 Servicezeiten*

Tag		Uhrzeit			
	bis		von		bis

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

	bis		von		bis	
An Sonntagen			von		bis	
An Feiertagen			von		bis	

Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Nr. 15.8.

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner gem. Anlage 1a-e

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ³	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5	6

- Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart:

8.1 Anlage 1a-1e Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gemäß Anlage 1a-1e mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1a-1e Ansprechpartner sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den/ die Key Account Manager/ Key Account Managerin zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

8.2 Weitere Mitwirkungsleistungen

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gem. LB Pkt. 3

8.3 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart:

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß

³ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten folgende abweichende Nutzungsrechte:
Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages gelieferte Software und sonstige verkörpertem Leistungsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, sofern es sich nicht um Standardsoftware anderer Hersteller handelt.
Bei Standardsoftware anderer Hersteller gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Lizenzbedingungen und Produktbenutzungsrechte des Softwareherstellers oder Zulieferers des Auftragnehmers.
- Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.
- Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.
- Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

10 Quellcode*

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

11 Abweichende Haftungsregelungen

- Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
 - pro Schadensfall _____ Euro.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

Seite 15 von 25

- insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten folgende Haftungsregelungen:
Die Haftung der Vertragsparteien ist, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf insgesamt 10% des Leistungsentgelts beschränkt. Bei Verträgen über wiederkehrende und dauernde Leistungen wird das jährliche Leistungsentgelt zu Grunde gelegt; ist die Laufzeit oder Mindestlaufzeit kürzer, so ist das auf diesen Zeitraum entfallende Leistungsentgelt maßgeblich. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

12 Vertragsstrafen

- Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.
- Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- Vertragsstrafen werden ausgeschlossen.

13 Weitere Regelungen

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

13.2 Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

13.3 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.

Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13.5 Interessenkonflikt

Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

15.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter www.dataport.de, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwk.de zur Einsichtnahme bereit.

15.2 Umsatzsteuer

15.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG1)

- Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
 - und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG1)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15.2.3 Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG2)

- Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

- und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.4 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG2)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15.2.5 Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG3)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber

- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
- nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
- und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.6 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG3)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15.2.7 Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG4)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber

- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
- nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
- und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.8 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG4)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15.2.9 Verwendung der vertraglichen Leistungen (Gilt für AG5)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber

- nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
- nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
- und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.10 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (Gilt für AG5)

Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15.2.11 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (Gilt für alle AG)

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

15.2.12 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (Gilt für AG 1, 3, 4 und 5)

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG der Umsatzsteuer, soweit sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung (Bsp. § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Der Auftragnehmer hat die Option gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des § 2b UStG genutzt, so dass das bisherige Recht (§ 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG zur Anwendung gekommen ist. Der Auftragnehmer wird die Umsatzsteuer für alle Leistungen ausweisen, für die keine gesetzliche Grundlage der Nichtsteuerbarkeit ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG vorliegt. Sollte der Auftragnehmer Leistungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen haben und sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

15.2.13 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (Gilt für AG2)

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und -pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

15.3 Hamburgisches Transparenzgesetz

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei Nr. 15.3.1 oder Nr. 15.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

15.3.1 Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

15.3.2 Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden. Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.

Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.

Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.

Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.

Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.

Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

15.3.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

15.4 Verschwiegenheitspflicht (Gilt für AG2 bis AG5)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

15.5 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (Gilt für AG2)

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

15.5.1 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

15.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

15.7 Weisungen

Die Disposition und das alleinige arbeitsrechtliche Weisungsrecht gegenüber dem vom Auftragnehmer zur Dienstleistungserbringung eingesetzten Personals bzgl. Art, Ort, Zeit sowie Ablauf und Einteilung der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Das Personal des Auftragnehmers wird nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Arbeiten werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich erbracht.

15.8 SLA für Fachverfahren

Analog zum generellen Verfahrensbetrieb im Twin Data Center von Dataport wird das DCJ ebenfalls durchgehend betrieben. Die Verfügbarkeiten des jeweiligen Fachverfahrens richten sich nach dem im jeweiligen Betriebsvertrag vereinbarten SLA. Die Leistungen dieses Vertrages des Auftragnehmers werden erbracht gemäß der in den SLA der im DCJ betriebenen Fachverfahren festgelegten Zeiten.

15.9 Besondere Leistungsmerkmale (Gilt für AG4)

Hinsichtlich der Grundlagen für die Auftragsdatenverarbeitung, der vertraglichen Vereinbarung der Anwendung der Regelungen aus dem IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein, der Service sowie Security Service Level Agreements und der Ansprechpartner gelten die gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zum Rechenzentrumsbetrieb des jeweiligen IT-Verfahrens.

15.10 Anpassung Königsteiner Schlüssel

Der Auftragnehmer ist berechtigt den Anhang zur Anlage 2 gemäß aktuell gültigem Königsteiner Schlüssel anzupassen. Durch diese Anpassung werden zudem die Preisblätter angepasst und ausgetauscht ohne Notwendigkeit eines Änderungsvertrages.

15.11 Vertragsunterzeichnung

Die Vertragsparteien stimmen unter sich das folgende Vorgehen zur Vertragsunterzeichnung ab. Jeder Auftraggeber erhält eine gleichlautende Abschrift der Vertragsurkunde, die nach Zeichnung an den Auftragnehmer zurückgesendet wird. Der Auftragnehmer sammelt die Urkunden und fügt die gezeichneten Unterschriftsseiten zu einem Gesamtdokument zusammen, das wiederum an die Vertragsparteien verteilt wird. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieses Vorgehen sich dazu eignet, die Annahme des Vertragsangebot den anderen Parteien effektiv zu übermitteln.

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

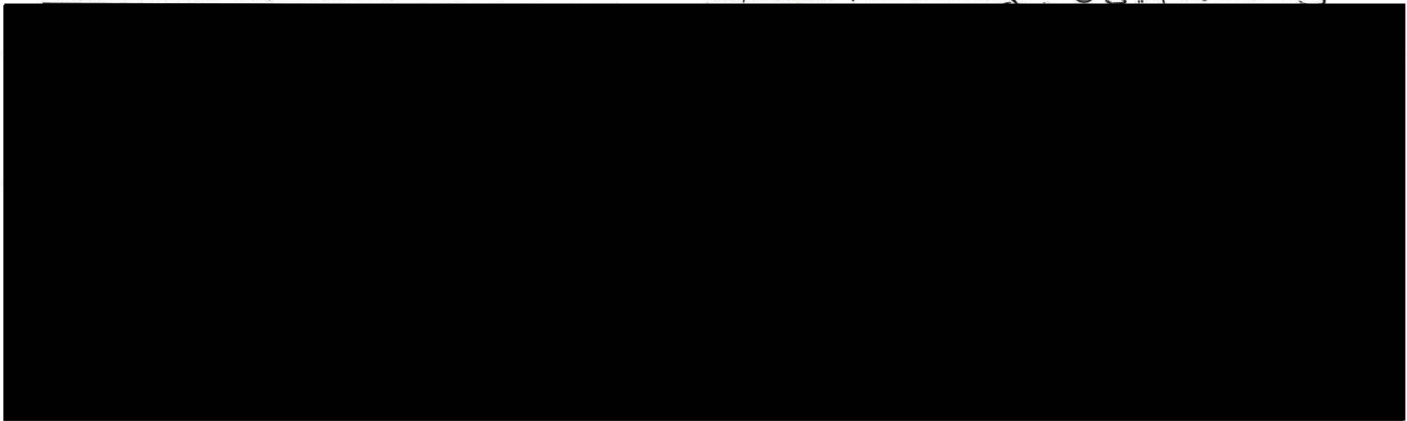
Auftragnehmer

Auftraggeber 1

Seite 21 von 25

Ort, Datum: Altenholz, 17.11.2025

Ort, Datum: Hamburg 03.12.2025



EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

Seite 22 von 25

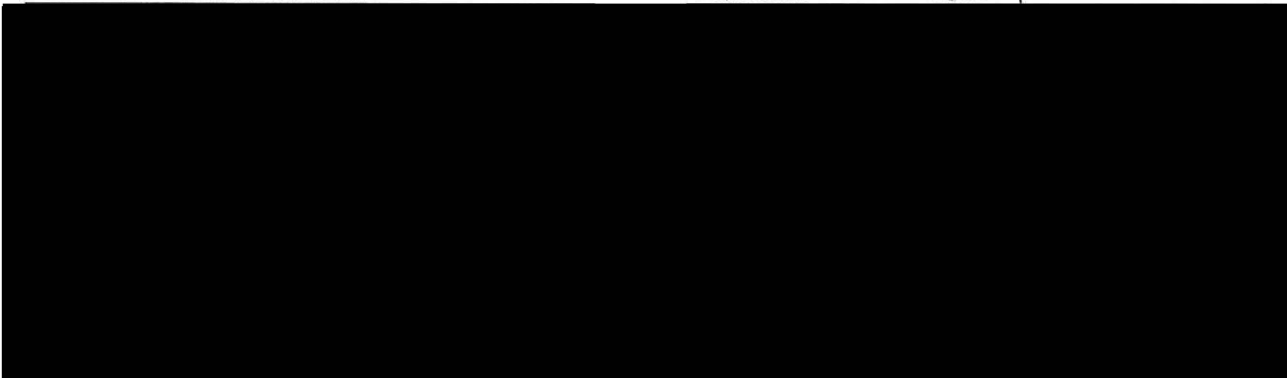
Auftragnehmer

Auftraggeber 2

Ort, Datum: Altenholz, 17.11.2025

Ort, Datum:

Bremen, 27.11.25



EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

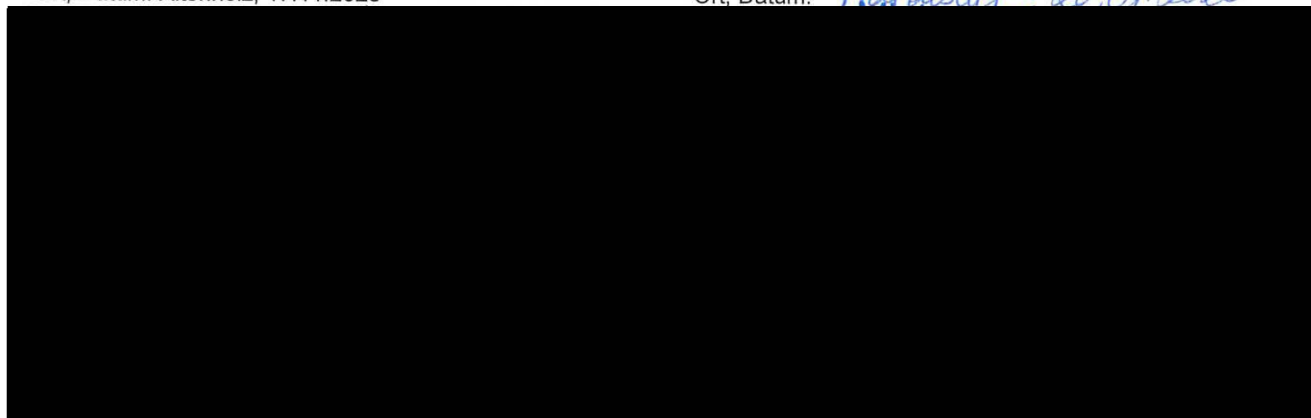
Auftragnehmer

Auftraggeber 3

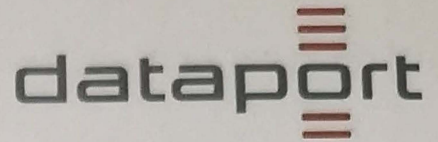
Seite 23 von 25

Ort, Datum: Altenholz, 17.11.2025

Ort, Datum: *Hardenburg 20.01.2026*



EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 3 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 4 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 5 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16387-2/2200000/3011110/3200170/1090200/7000200

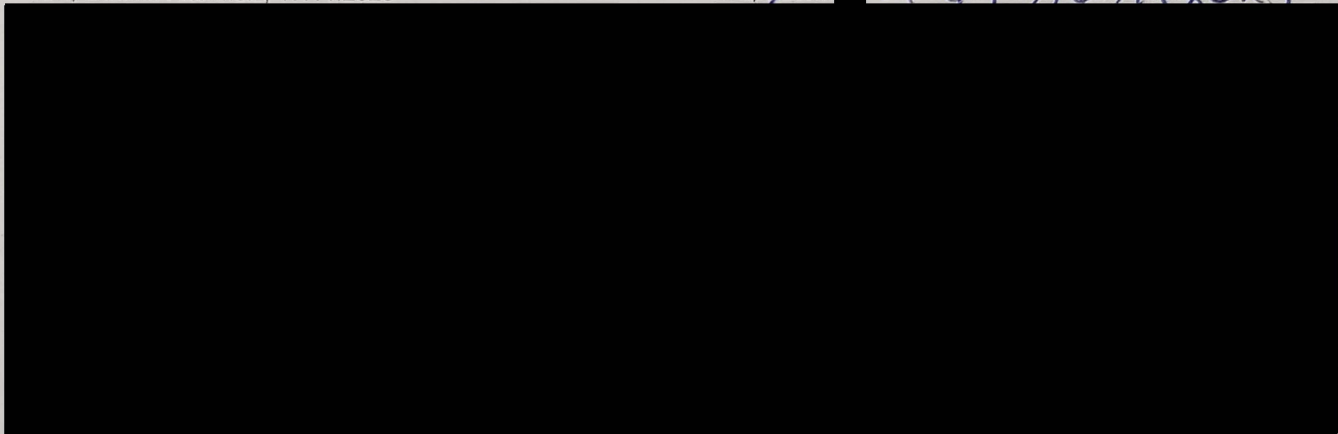
Auftragnehmer

Auftraggeber 4

Ort, Datum: Altenholz, 17.11.2025

Ort, Datum

Kiel, 16.12.2025



Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

Rechnungsempfänger: Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung
28026 Bremen

Leitweg-ID: 04000000-100X03-16

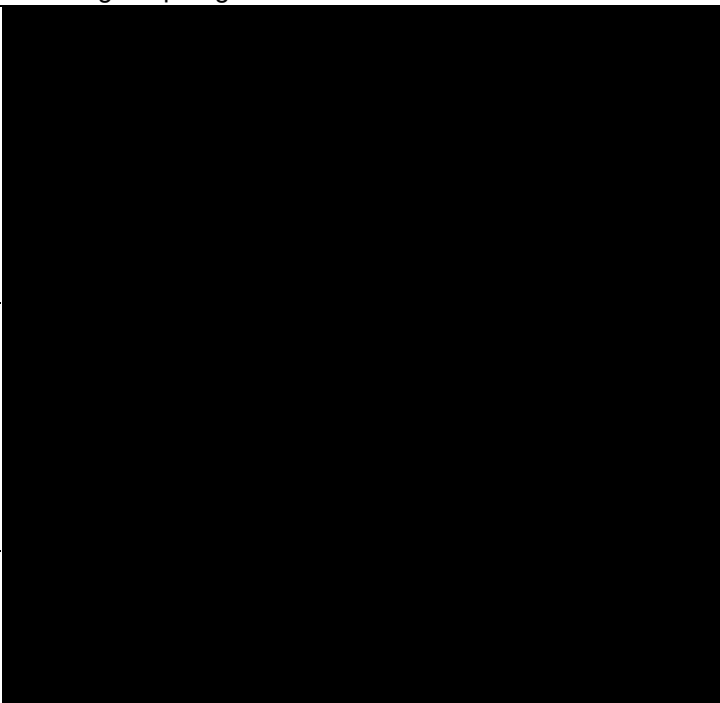
Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**



Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

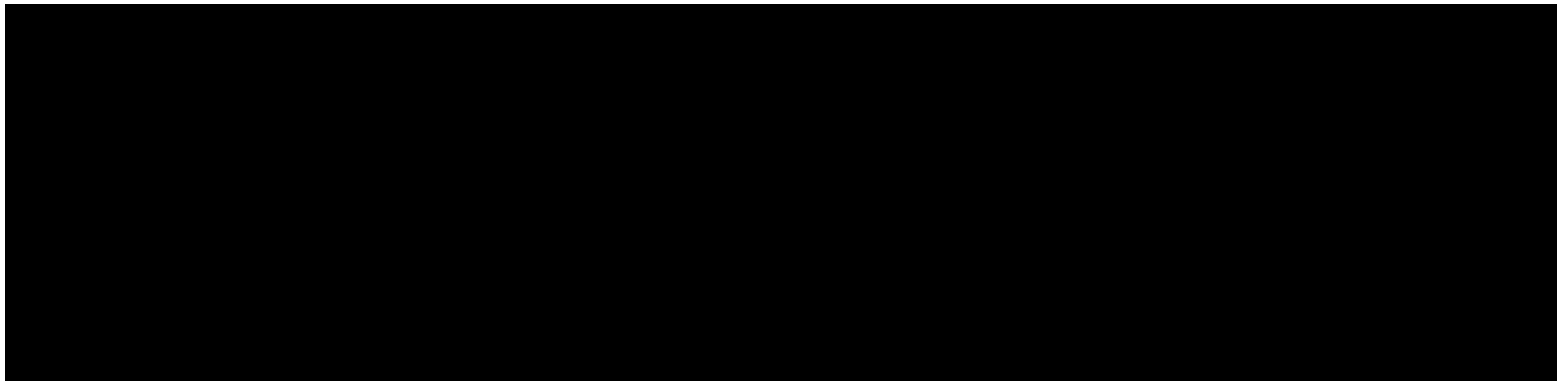
Das Dokument ist gültig: bei Vertragsschluss

Preisblatt Jährlicher Festpreis

Gültig ab dem 01.05.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 36.612,00 €



Die Kosten für den jährlichen Festpreis verteilen sich nach dem jeweils aktuell gültigen Königsteiner Schlüssel unter den teilnehmenden Ländern.

Der Anteil der nicht teilnehmenden Bundesländer teilt sich auf die teilnehmenden Bundesländer gem. Ihrem prozentualen Anteil auf.

Somit ergibt sich ab Mai 2025 folgende Aufteilung:

Bremen

Hamburg

Mecklenburg-Vorpommern

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein



Preisblatt Jährlicher Festpreis

Gültig ab dem 01.05.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 450.644,00 €

IAP-Nummer:
(wird von Dataport ausgefüllt)

Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDStG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer:
(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

Anlage ITJG

**Vereinbarung für den Betrieb von Fachverfahren zur
Einhaltung des Gesetzes über den Einsatz der
Informations- und Kommunikationstechnik
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Justiz
der Freien Hansestadt Bremen (IT-Justizgesetz - ITJG)
nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ITJG**

Produkt / IT-Dienstleistung: Data Center Justiz

Version: 1.0
Stand: 22.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeiner Teil	3
3	Besonderer Teil.....	3

1 Präambel

Zur Umsetzung der aus dem Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Justiz der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Dezember 2022 (IT-Justizgesetz, ITJG) resultierenden Anforderungen und Vorgaben verpflichtet sich Dataport als Auftragnehmer (AN) gegenüber der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung – als Auftraggeber (AG), bei der Organisation und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik (IT) für die Gerichte und Staatsanwaltschaften die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung zu beachten und besonders zu schützen, die Integrität und die Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse zu schützen, unbefugte Kenntnisnahmen zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren AN und AG Folgendes:

2 Allgemeiner Teil

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der aus dem ITJG in seiner jeweils geltenden Fassung resultierenden Anforderungen bzw. Vorgaben, insbesondere zur Berücksichtigung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Justiz und der besonderen Belange der Justiz und zur Vornahme aller hierzu gesetzlich erforderlichen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Weitergehende Verpflichtungen (insbesondere aus begründeten Benutzungsverhältnissen zwischen AN und AG, Gesetzen, Verordnungen etc.) bleiben unberührt. Führen Änderungen des ITJG zu Mehraufwänden des AN, so sind diese zu vergüten.

Bei dem IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften beachtet der AN die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Der AN gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich eine sichere Verarbeitung der zu schützenden Daten unter Beachtung des Standes der Technik. Insbesondere beachtet er, dass keine unbefugten Einsichtnahmen und Eingriffe in die richterliche, rechtspflegerische und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit erfolgen.

Die mit dem technischen und fachlichen Verfahrensmanagement betrauten Beschäftigten des AN werden regelmäßig über das ITJG belehrt. Art und Umfang richten sich nach den Gepflogenheiten des AN. Nachunternehmer werden vertraglich verpflichtet, ihr Personal über die Einhaltung dieser und der sonstigen bei Dataport geltenden Regelungen zu belehren.

3 Besonderer Teil

3.1 Zu schützende Daten, Prozesse und Personen; unmittelbar Berechtigte (§ 3 Abs. 2 und 3 ITJG)

Dem AN ist bewusst, dass der Vertragsgegenstand in einem sensiblen Bereich angesiedelt ist.

Die gesamten Prozesse der richterlichen, rechtspflegerischen oder staatsanwaltschaftlichen

Entscheidungsfindung und die Entscheidungen selbst sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Zu den zu schützenden Daten zählen im Rahmen der geschützten Prozesse insbesondere

1. sämtliche erstellten, erhaltenen oder weiterverarbeiteten elektronischen Dokumente oder sonstigen Daten einschließlich aller Metadaten (Inhaltsdaten),
2. verfahrensbezogene Daten, die in Fachverfahren, in der elektronischen Akte oder in sonstigen Programmen oder Datenspeichern – auch nur zeitlich befristet – erfasst werden (Verfahrensdaten),
3. systemintern automatisch erstellte Daten über die Benutzung der zur Verfügung stehenden IT (Logdaten).

Inhaltsdaten, welche die richterliche, rechtspflegerische oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung ganz oder teilweise dokumentieren, sowie Verfahrensdaten, die Rückschlüsse auf den Prozess der Entscheidungsfindung ermöglichen, sind besonders geschützt. Umfassend geschützt sind Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, Annotationen zu Dokumenten und die Dokumente, die Beratungen und Abstimmungen betreffen, sowie die auf die IT-Nutzung durch geschützte Amtsträgerinnen und Amtsträger bezogenen Log- und Metadaten.

3.2 Protokollierung der Zugriffe der Administratoren (§ 6 Abs. 3)

Der AN protokolliert Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren revisionssicher nach Maßgabe eines Protokollierungskonzepts (dazu Ziff. 3.3.1). Der AN ergreift effektive technische oder organisatorische Maßnahmen zur Protokollierung der Zugriffe. Als technische Maßnahmen kommen etwa Verfahren wie das Logging der eingegebenen Befehle in eine Datei, eine Bildschirmaufzeichnung (sog. Screenshot) oder andere digitale Aufzeichnungsverfahren in Betracht, als organisatorische Maßnahmen etwa Gegenzeichnungspflichten oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Auch organisatorische Maßnahmen sind hinreichend zu dokumentieren. Erfolgt der Zugriff mit ausdrücklicher Einwilligung der oder des unmittelbar Berechtigten, ist der AN zur Protokollierung nicht verpflichtet. In diesem Fall soll die Einwilligung protokolliert werden, § 6 Abs. 3 Satz 2 ITJG.

3.3 Erstellung und Umsetzung der Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte (§§ 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 5 ITJG)

3.3.1 Der AN erstellt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte:

Der AN erstellt, soweit über Security-Service-Level-Agreement beauftragt, ein Teilsicherheitskonzept für den zentralen Verfahrensbetrieb beim AN, das eine effektive Kontrolle durch die IT-Kontrollkommission und die zuständige Behörde gewährleistet.

Der AN erstellt ein **Berechtigungskonzept** für die Zuordnung von technischen Berechtigungen und den Zugriff auf Daten und Prozesse nach § 7 ITJG.

Der AN stellt sicher, dass Veränderungen der Berechtigungskonzepte, insbesondere der Rollenrechte sowie der Vergabe und Veränderung von Rollenzuweisungen, ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung dokumentiert werden.

Der AN erstellt ein **Protokollierungskonzept** für die Protokollierung der Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren (dazu Ziff. 3.2.1) nach dem Zugriffe erfasst und revisionssicher hinterlegt werden.

3.3.2 Der AN verpflichtet sich, die Konzepte der zuständigen Behörde sowie der IT-Kontrollkommission auf Verlangen zugänglich zu machen.

3.4 Benennung einer Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission

Der AN benennt eine Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission. Die Ansprechstelle kann eine Person, aber z.B. auch ein Funktionspostfach sein.

3.5 Unterstützung der IT-Kontrollkommission (§ 5 ITJG)

Der AN unterstützt die IT-Kontrollkommission sowie die durch diese eingesetzten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der AN gewährt der IT-Kontrollkommission nach Maßgabe von § 5 ITJG Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge gemäß §§ 6, 7 ITJG. Ihr wird ferner Einsicht in alle die IT betreffenden Verträge und Konzepte gewährt, die Inaugenscheinnahme der IT-Einrichtungen gestattet sowie ihr erforderliche Auskünfte i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 3 ITJG erteilt. Auf Verlangen erhält die IT-Kontrollkommission Einsicht in die Dokumentation der berechtigten Inhaberinnen und Inhaber administrativer Zugänge sowie in die Protokolle nach § 6 Absatz 3 ITJG.

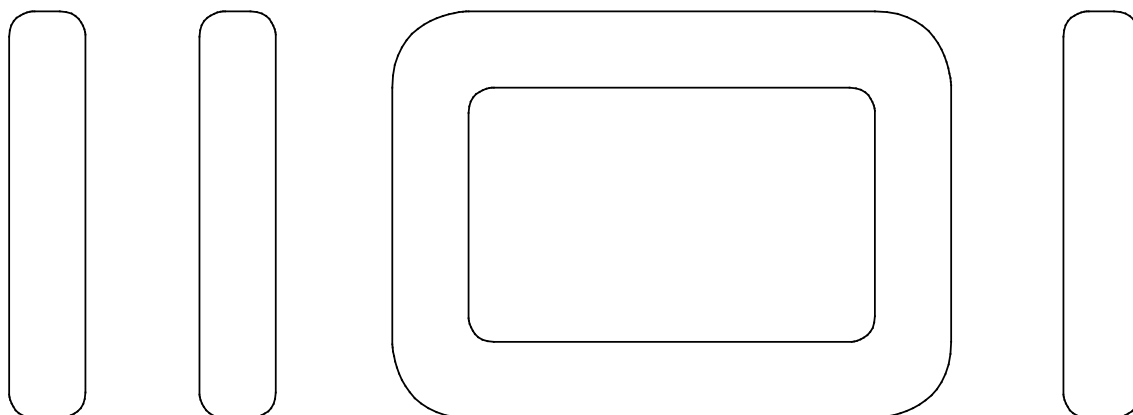
Die IT-Kontrollkommission kündigt ihre Einsicht- und Zutrittsverlangen mit angemessener Frist an. Zutritt und Einsicht werden während den üblichen Geschäftszeiten von Dataport gewährt.

3.6 Informations- und Meldepflichten (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 ITJG)

Der AN meldet sicherheitsrelevante Ereignisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 Satz 2 ITJG unverzüglich. Sicherheitsvorfälle gemäß § 6 Abs. 4 ITJG werden dem AG zeitnah durch den AN gemeldet. Der AN erfüllt seine Meldepflicht durch Meldung an eine oder mehrere zu benennende Stelle(n) des AG.

Leistungsbeschreibung Data Center Justiz

Version 2.0



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 ABGRENZUNG UND ANFORDERUNG	3
1.1 ABGRENZUNGEN	3
1.2 ANFORDERUNG AN EIN LÄNDERÜBERGREIFENDES DCJ	3
2 UMSETZUNG	4
3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER AUFTRAGGEBER	6
4 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	7

1 Abgrenzung und Anforderung

Im Folgenden wird die Abgrenzung und die Anforderungen an das DCJ beschrieben.

1.1 Abgrenzungen

1. Migration und Aufbau der Fachverfahren sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung und müssen gesondert beauftragt werden.
2. Die Definition eines übergeordneten Sicherheitsrahmens wird in einer separaten Sicherheitspolicy (Definition siehe Kapitel 4) beschrieben. Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich dabei auf den aktuellen Stand der Sicherheitspolicy in der Version 1.2 vom 28.09.2022.
3. Der Fachverfahrensbetrieb im DCJ hat keine Auswirkungen auf die Nutzung von zentralen IT-Infrastrukturservices der Trägerländer (wie E-Mail, Portale, VPN-Zugänge,...) und sind daher nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung.

1.2 Anforderung an ein länderübergreifendes DCJ

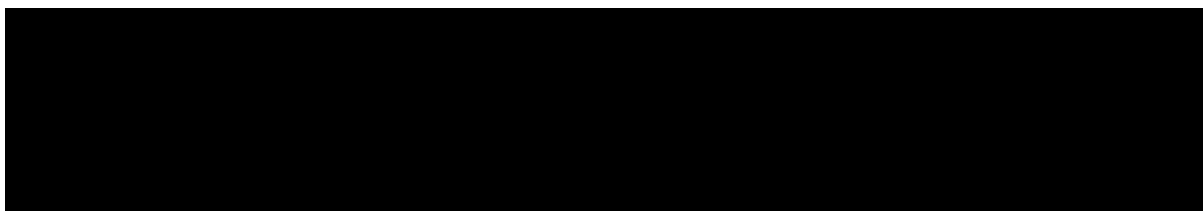
1. Die beteiligten Justizverwaltungen der Länder einigen sich auf eine gemeinsame Sicherheitspolicy.
2. Die Sicherheitspolicy DCJ beschreibt Gremien- und Prozessstrukturen sowie die Umsetzung und Fortschreibung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus. Alle Verbundteilnehmer verpflichten sich verbindlich auf die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitspolicy.
3. Die Sicherheitspolicy DCJ bezieht sich auf verfahrensübergreifende Regelungsinhalte, die über bereits im Sicherheitskonzept des TDC definierte Maßnahmen hinausgehen. Spezielle Sicherheitsanforderungen einzelner Fachanwendungen werden in den Sicherheitskonzepten der Fachanwendungen betrachtet.

2 Umsetzung

Das DCJ bildet einen logischen Verbund (Virtual Datacenter) aller Netzbereiche der Justiz innerhalb des TDC. Dieser logische Verbund wird realisiert durch netzwerkseitige Separation innerhalb des BSI-konformen Rechenzentrums und besteht aus einer dedizierten Zugangszone Justiz, siehe Abbildung 1: Exemplarische Darstellung der Zugangszonen im TDC.



1. Zwischen den Verfahrens-Systeminfrastrukturen innerhalb des DCJ gibt es keine Netzgrenzen. Die Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Zugriffe im DCJ basieren auf drei Säulen:



Unter der Voraussetzung einheitlicher Sicherheitsrahmenbedingungen, die die gesamte Kette vom zentralen IT-Betrieb im Rechenzentrum bis hin zu den Clients umfassen, wird im DCJ ein mit der erweiterten Sicherheit vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht, so dass Anwendungen mit dem Schutzbedarf [REDACTED] platziert werden können. Die im [REDACTED] geforderte Trennung der IT-Systeme der Justiz von den IT-Systemen der Exekutive wird ebenfalls gewährleistet.

2. Zugriffe aus Drittnetzen (Netze außerhalb des DCJ und den Netzbereichen der Justiz in den jeweiligen Landesnetzen) auf das DCJ werden nach Maßgabe der Sicherheitspolicy DCJ über ein IT-grundschutzkonformes Sicherheitsgateway geführt.
3. Verfahrens-Systeminfrastrukturen mit direkten Zugriffen aus dem Internet werden außerhalb des DCJ im Internet-Datacenter des TDC organisiert.
4. Verfahrens-Systeminfrastrukturen innerhalb des DCJ können auf IT-Systeme in den landesspezifischen Zugangszonen zugreifen.

5. Die Verfahrens-Systeminfrastrukturen werden entsprechend ihrer AD-Zugehörigkeiten in die jeweilige Länderdomäne eingebunden. Die bisherige Domänenstruktur hat Bestand.
6. Das DCJ ermöglicht den georedundanten Betrieb von Fachverfahren. Ein georedundanter Aufbau eines Verfahrens hängt von den jeweiligen Anforderungen ab und ist individuell zu beauftragen und umzusetzen.
7. Zum Betrieb des DCJ werden separate Server-Cluster (Virtualisierung) exklusiv den Auftraggebern zur Verfügung stehen, sobald die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Basierend auf der Besiedlungsplanung wurde eine Umstellung auf dedizierte Hardware zuletzt in [REDACTED] geprüft und wirtschaftlich ausgeschlossen. Um Lizenzkosten zu reduzieren, sind die RDBMS von ORACLE und Microsoft nach Möglichkeit in separaten Hardware Cluster zu platzieren, sobald die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.
8. Die Exklusivität physikalischer Systeme für die Auftraggeber bezieht sich lediglich auf die Virtualisierungskomponenten. Die übrigen Systeminfrastrukturen (Netze, Speichersysteme, RZ-Basisdienste) werden – wie bisher - von allen RZ-Kunden gemeinsam genutzt. Eine Trennung findet hier auf logischer Ebene statt. Eine individuelle Festlegung der technischen Ausprägung für einzelne Kunden kann daher nicht erfolgen.
9. Ergänzende Leistungen können gemäß gültigem Servicekatalog beauftragt werden.

Zusatzmaßnahmen

Für den Sicherheitsbereich DCJ können von den Auftraggebern Zusatzmaßnahmen beauftragt werden. Diese gelten gleichermaßen für alle Fachverfahren innerhalb des DCJ und sind in den aktuellen Betriebskosten nicht inkludiert. Die Möglichkeit Zusatzmaßnahmen für einzelne Fachverfahren zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.

3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber

Die von den Auftraggebern zu erbringenden Mitwirkungsleistungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Die Auftraggeber stellen aus diesem Grund auch sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden. Erfüllen die Auftraggeber diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen die sich daraus ergebenden Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu ihren Lasten.

Insbesondere sind folgende Mitwirkungsleistungen vereinbart:

- Rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen
- Benennung von Ansprechpartnern für die fachlichen und technischen Themen
- Überschneidungsfreiheit der IP-Adressen der Justiz-Clients dauerhaft sicherstellen
- Dataport platziert Fachverfahren im DCJ, soweit die Zustimmung der AG ISM DCJ vorliegt. Diese einzuholen obliegt dem jeweiligen Auftraggeber
- Die Kommunikation von und zu Systemen außerhalb des DCJ wird durch Dataport nach Maßgabe der Sicherheitspolicy DCJ eingerichtet. Notwendige Genehmigungen der AG ISM DCJ werden durch den Auftraggeber beigebracht
- Der Vorsitz der Steuerungsgruppe DCJ informiert Dataport bei Veröffentlichung eines neuen Königsteiner Schlüssels

4 Definitionen und Abkürzungen

TDC: Twin Data Center

DCJ: Data Center Justiz ist ein gesonderter Bereich des „Basischutzes für Justizverfahren“ im Twin Data Center.

Sicherheitspolicy: Beschreibt Gremien- und Prozessstrukturen sowie die Umsetzung und Fortschreibung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus. Die Sicherheitspolicy DCJ bezieht sich auf verfahrensübergreifende Regelungsinhalte, die über bereits im Sicherheitskonzept des TDC definierten Maßnahmen hinausgehen. Spezielle Sicherheitsanforderungen einzelner Fachanwendungen werden in den Sicherheitskonzepten der Fachanwendungen betrachtet.

AG ISM DCJ: Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement DCJ

RDBMS: Relationale Datenbankmanagementsysteme